

Satzung der St. Sigismund-Stiftung

(vom 15.03.1999, geändert mit Beschluss vom 26.03.2015)

Präambel

Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die St. Sigismund-Stiftung verpflichtend.

Grundlage der Verkündigung ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

In Bindung an diese Grundlage hat die St. Sigismund-Stiftung die folgende Satzung erhalten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet St. Sigismund-Stiftung.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Daverden (Flecken Langwedel).

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Sicherstellung der kirchlichen Arbeit in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Daverden (KK Verden). Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und der Weiterleitung von Stiftungserträgen an die ev.-luth. Kirchengemeinde Daverden zur Verwirklichung kirchlicher Zwecke i.S. des § 54 AO. die Förderung dient insbesondere der finanziellen Unterhaltung von solchen Pfarr- und Mitarbeiterstellen in der Kirchengemeinde, die den vom Kirchenkreis Verden festgelegten Stellenplan ganz oder teilweise überschreiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000 DM (Anfangsvermögen) und erhöht sich durch Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige weitere Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Der Wille des Zuwendenden entscheidet darüber, ob es sich um eine Zustimmung oder Spende handelt.
- (3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Vornehmlich zur Werterhaltung können, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

§ 5

Verwendung der Mittel

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der angemessenen Verwaltungskosten verwendet werden.

- (3) Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Organmitglieder müssen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre, das Höchstalter 70 Jahre.
- (3) Die Mitglieder der Organe dürfen nicht Begünstigte der Stiftung sein.
- (4) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene und angemessene bare Auslagen werden ersetzt. Fahrt- und Reisekosten können in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs ersetzt werden. Im Übrigen ist für die Erstattung von Kosten ein Einzelnachweis erforderlich.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Er wird vom Kuratorium auf die Dauer von 7 Jahren gewählt. 2 Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Daverden angehören. Ihre Vorstandstätigkeit endet spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Vorstandsmitglied.
- (4) Das vorsitzende Vorstandsmitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Die schrift-

liche Einladung muss den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zugehen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Aufhebung der Stiftung müssen mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorstandsmitglied, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.
- (7) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) das Stiftungsvermögen zu verwalten,
 - b) den Haushaltsplan aufzustellen,
 - c) die Stiftungserträge zu verteilen,
 - d) die Jahresrechnung aufzustellen,
 - e) dem Kuratorium über seine Arbeit zu berichten,
 - f) über die Änderung der Satzung und die Aufhebung der Stiftung gem. § 12 der Satzung zu beschließen.

§ 9

Vertretung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kirchengenossenschaftsvorstand für die Dauer von 7 Jahren berufen. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder dürfen nicht dem Kirchengenossenschaftsvorstand angehören. Im Kuratorium sollen verschiedene Berufsgruppen vertreten sein.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

- (4) Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Beschlüsse über Satzungsänderung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zweidrittelmehrheit sämtlicher Kuratoriumsmitglieder.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Kuratoriumsmitglied, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Kuratoriumsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.
- (7) Das Kuratorium hat die Aufgabe:
- a) Die Arbeit der Stiftung entsprechend dem Stiftungszweck zu fördern,
 - b) den Stiftungsvorstand zu wählen,
 - c) Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - d) die Jahresrechnung zu prüfen und den Rechnungsführenden Entlastung zu erteilen,
 - e) über die Änderung der Satzung und die Aufhebung der Stiftung gem. § 12 der Satzung zu beschließen.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 12

Satzungsänderung, Aufhebung

Für die Änderung der Satzung und die Aufhebung der Stiftung sind übereinstimmende Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen ohne Änderung des Stiftungszweckes bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes, Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszweckes oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörden.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die ev.-luth. Kirchengemeinde Daverden, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Daverden, 26.03.2015

gez. Dr. Hans-Hermann Prüser gez. Carsten Lösing

.....
Unterschriften (Vorstand der Stiftung)

gez. Heike Schmitz gez. Klaus Fricke

.....
Unterschriften (Kuratorium der Stiftung)